

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Strasser AG Thun

1. Grundsätzliches

1.1. Geltungsbereich

Diese AGB sind Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses des Kunden mit der Strasser AG Thun und sind auf der Webseite www.strasserthun.ch abrufbar.

1.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thun (BE, Schweiz).

1.3. Anwendbares Recht

Anwendbar ist das Schweizer Recht. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Werkvertrag (OR Art. 363 bis 379), den Auftrag (OR Art. 394 ff.), den Kaufvertrag (OR Art. 184 ff.) und die **SIA-Norm 118:2013 (allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten)**. Die SIA-Norm 118:2013 geht dem dispositiven Gesetzesrecht vor, vertragliche Abreden (inkl. diese AGB) gehen der SIA-Norm 118:2013 vor. Wenn im Vertrag weitere SIA-Normen als anwendbar erklärt werden, dann gilt für diese selbige.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Verkauf (SR 0.221.211.1) wird bei Kaufverträgen jedweder Art explizit ausgeschlossen.

1.4. Zahlungskonditionen bei internationalen Geschäften

Bei internationalen Geschäften gelten abhängig von der Region bzw. der Staaten folgende Zahlungskonditionen bzw. ist der Kaufpreis wie folgt zu bezahlen:

- EU-Raum:
 - Bei erstmaliger Bestellung: 100% des Kaufpreises;
 - Bei weiteren Geschäften sind 50% des Kaufpreises bei Bestellung und 50% vor dem Versand der Ware oder des Werkes zu leisten.
- Deutschland:
 - 50% des Kaufpreises bei Bestellung;
 - 50% des Kaufpreises bei Warenerhalt.
- Staaten ausserhalb des EU-Raumes:
 - 100% des Kaufpreises bei Bestellung.

2. Werkverträge

2.1. Ausführungsplanung und Offerte

Die Offerten mit Leistungsbeschreibung werden aufgrund Anforderungen des Kunden erstellt, und die Produkteigenschaften werden dem Kunden deklariert.

Das Erstgespräch und die erste Offerte sind für den Kunden kostenlos. Für weitere Vorschläge, Beratungen, Abklärungen und Bereinigungen kann die Strasser AG Thun dem Kunden den Aufwand in Rechnung stellen. Die Gültigkeit für Offerten beträgt 90 Tage. Tritt eine Bestellung später ein, muss sie durch die Strasser AG Thun bestätigt werden, damit die vorher offerierten Bedingungen gültig sind.

2.2. Bestellung und Änderungen

Die Leistungen der Strasser AG Thun und des Kunden sind in den folgenden Unterlagen verbindlich beschrieben und bilden die Basis für das vertragliche Verhältnis:

- Offerte
- Auftragsbestätigung
- Werkvertrag
- Bau- und Terminplanung
- Nachtragsofferten
- Nachbestellungen (Werkvertragsergänzung)
- mündliche Angaben

Bestellungsänderung: Wenn die Bestellung nachträglich geändert wird, so hat die Strasser AG Thun Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Arbeitsfristen. Es gilt Art. 84 ff der SIA-Norm 118:2013, insb. Art. 90. Mehr- und Minderleistungen werden gegenüber der Grundleistung abgegrenzt und separat ausgewiesen.

2.3. Preise und Ausmasse

Preise

Wird ein Werkpreis als Einheitspreis (Art. 39 SIA-Norm 118:2013) offeriert, dann bilden die offerierten Stückzahlen pro Position die Berechnungsgrundlage. Erfolgen die Arbeiten in Regie (Regiearbeiten, Art. 44 ff. SIA-Norm 118:2013) oder werden zusätzliche, in der Offerte nicht enthaltene Arbeiten vorgenommen, so berechnen sich diese nach Aufwand. Dadurch verursachte Aufwände, Unterbruchs- und Etappierungskosten, Spesen und Mehrleistungen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet und werden durch mündliche Mitteilung des Kunden und/oder Mitarbeiter des Kunden vor Ort verbindlich und kostenpflichtig in Auftrag gegeben. Der Kunde sichert zu, dass sämtliche Mitarbeiter, welche Regierapporte unterzeichnen, über die notwendigen finanziellen Kompetenzen (Vollmachten) verfügen und die Strasser AG Thun darauf vertrauen darf. Die Regieansätze basieren auf den Ansätzen des VSSM (Art. 49 Abs. 2 SIA-Norm 118:2013); die Benutzung von Servicewagen, Kleinmaschinen und von Spezialwerkzeugen wird zusätzlich verrechnet.

Wird ein Kostendach vereinbart, so gilt dieses als Information und nicht als verbindlicher Einheitspreis. Die Strasser AG Thun verpflichtet sich aber dem Kunden die Kosten regelmässig zu melden und ihn rechtzeitig vor Erreichung des Kostendachs zu informieren.

Marktwirtschaftliche Preisschwankungen aufgrund von Ressourcenknappheit oder inflationsbedingte Preisschwankungen werden zum Werkpreis dazugerechnet, *sofern die massgebenden Pläne durch die Kundschaft nicht am festgelegten Termin freigegeben wurden und dadurch die Materialbestellung sowie die Produktionsplanung verzögert wurde.*

Die Anpassung an die Teuerung erfolgt nach dem Index «Preisindizes ausgewählter Produkte für das Bauwesen» basierend auf dem Schweizerischen Produzentenpreisindex, BfS/KBOB.

Alle Leistungen sind exklusive Mehrwertsteuer (netto) ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer wird aufgerechnet und offen deklariert.

Mehraufwände für die Instruktion von neuen Mitarbeitern des Kunden bzw. dem Kunden zuzurechnenden Personen (insb. infolge Stellenwechsel etc.) werden verrechnet.

Ausmass

Weicht die auszuführende Gesamtmenge um mehr als 20% von der offerierten Menge ab, wird ein neuer Einheitspreis festgelegt auf der Preisbasis der Offerte (vgl. Art. 86 SIA-Norm 118:2013).

Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage zu vereinbaren. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet.

Nach Abschluss des Werkvertrages eintretende gesamtarbeitsvertragliche Änderungen der Lohn- und Lohngemeinkostenleistungen haben eine Preisänderung zur Folge. Sie sind, sobald sie dem Unternehmer bekannt sind, dem Besteller mitzuteilen.

Die vorgezogene Entsorgungsgebühr wird immer separat ausgewiesen und kann nicht wegbedungen werden.

2.4. Zahlungskonditionen

Bei inländischen Geschäften sind folgende Akontozahlungen nach Auftragsstatus in Prozent der Vertragssumme zu leisten:

- 30 % bei Vertragsabschluss
- 30 % bei Planfreigabe durch Bestellerin
- 30 % nach Fertigstellung der Arbeit/Montage
- 10 % (Restbetrag) 30 Tage nach der Schlussrechnung

Regiearbeiten werden monatlich netto abgerechnet. Die Schlussrechnung wird innert 30 Tage nach Bauabnahme erstellt.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Sämtliche Zahlungsfristen gelten als Verfalltage; d.h. mit unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt der Kunde ohne jede weitere Mahnung als in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 2 OR).

Die Prüfung der Rechnung durch eine Bauleitung und Berufung auf Mängel entbinden den Kunden nicht von der Einhaltung der Zahlungsfristen.

Für nicht rechtzeitig eingetroffene Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

2.5. Leistungen und Ausführungstermine

Die folgenden Leistungen sind inbegriffen:

- Bestätigen der Materialausführungen mit Wahlmöglichkeit. Die definitive Bestimmung und die Bestellung wird durch die Strasser AG Thun in zweckmässiger Weise unterstützt, wie durch Kundenzeichnungen, in Ausstellung vorhandene Muster und Modelle, Katalogabbildungen, Tabellen, Pläne, Referenzbilder u.ä.
- Produktionsplanung nach Bestellung. Die Produktionsplanung erfolgt durch die Strasser AG Thun aufgrund des Vertrages mit dem Kunden und der von ihm bestätigten Auswahl.
- Direkte Lieferung zum Bauobjekt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Grundbeschichtung oder Imprägnierung, Grundierung für Bauteile mit Anschluss an Aussenklima
- Endgültige Verteilung innerhalb Baustelle, sofern nichts anderes vereinbart
- Baumontage
- Einmaliger Einbau. Zusätzliche Arbeitsgänge, z.B. aus- und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgenden Bearbeitungen, z.B. Malerarbeiten, sind kostenpflichtig.

Weitere Leistungen sind nicht inbegriffen.

Terminplan: Für die Terminplanung ist die Bauherrschaft zuständig. Die Pflicht der Strasser AG Thun zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben bei der Strasser AG Thun voraus, wofür der Kunde beweispflichtig ist. Ist der Kunde in Verzug, so hat die Strasser AG Thun Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zulasten des Kunden. Es ist eine neue Frist mit der Strasser AG Thun zu vereinbaren. Trifft die Strasser AG Thun am Verzug kein Verschulden (insbesondere bei Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangels infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen), Pandemien (inkl. COVID-19) und andere Formen von höherer Gewalt und hat sie die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen, so hat sie Anspruch auf Fristerstreckung (vgl. Art. 96 SIA-Norm 118:2013). Die Strasser AG Thun vereinbart in diesem Fall neue Arbeitstermine.

Verlangt der Kunde Änderungen im Arbeitsprogramm oder sind zusätzliche Arbeiten zu leisten, werden die Termine neu vereinbart.

Für die Bauleitung und Baukoordination ist die Bauherrschaft zuständig. Bauleistungsleistungen sind mit Honoraren zu entschädigen.

2.6. Material und Baustoffe

Nach Möglichkeit verwendet die Strasser AG Thun ökologische Produkte.

Naturprodukte verfügen grundsätzlich über stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale und können sich insbesondere bei Witterungsaussetzung verändern. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen und nicht als Mängel bezeichnet werden. Dazu gehören insbesondere (nicht abschliessend):

- Massivholz
- Furnier
- Naturstein
- Holzwerkstoffe
- weitere organische Werkstoffe
- Spachteltechnik (Flüssigmetall, mineralisch)

Der Auftrag erfolgt durch unsere Mitarbeiter von Hand, wodurch jede Oberfläche einzigartig ist, einen künstlerischen Aspekt aufweist und von den Ursprungsmustern abweichen kann. Leichte Verfärbungen innerhalb der Flächen sind möglich. All dies gehört zum Charakter dieser Oberflächentechnik, ist nicht vermeidbar und muss akzeptiert werden.

Präzisierungen und Eingrenzungen bei Materialwahl und Qualität werden immer individuell vereinbart. Dazu gehören und sind als Referenz anzuerkennen:

- Originalmuster
- Abbildungen, Fotos
- Direktauswahl durch Kunde z.B. Massivholz, Granit, usw.
- Produktedeklaration von Einzelprodukten

Innerhalb einer „Fronteinheit“ (pro Schrankfront) wird eine einheitliche gestalterische Gesamterscheinung gewährleistet. Dazu gehören:

- Frontfugenbild
- Oberflächenbild; Farbe, Struktur

2.7. Baustelle und Lieferung

Bei Beginn der Baumontagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen.
- Bei Bauten mit mehr als 2 Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind der Strasser AG Thun Aufzugsmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser. Werden keine geeigneten Aufzugsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, organisiert die Strasser AG Thun auf Kosten des Bestellers die Aufzugsmöglichkeit selbst.

- Es sind Elektro-Steckdosen oder geeignete Stromanschlüsse innerhalb ca. 50 m von der Montagestelle eingerichtet. Die Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom sind zur Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Kunden.

- Für Montagematerial und Werkzeuge ist bauseits ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Für die von der Strasser AG Thun anzuliefernden Bauteile und Material ist bauseits kostenlos ein geeigneter trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

- Das Treppenhaus muss gut begehbar sein und darf nicht durch Gerüste und andere Einrichtungen oder Materialien unzulässig eingeengt sein.
- Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachtens dieser Montagebedingungen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

2.8. Arbeitssicherheit und Reinigung

Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist der Kunde verantwortlich und kostenpflichtig. Baustellenspezifische Schutzmassnahmen wie Gerüste, Auffangnetze, Laufstege, Stromschutz etc. sind durch den Kunden zu installieren und zu unterhalten, dies gemäss den einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Für die Arbeitssicherheit und die Reinigung der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte sind die jeweiligen Lieferanten/Unternehmen verantwortlich. Die Strasser AG Thun ist nur für die Entsorgung des eigenen Materials zuständig. Es sind keine prozentualen Preisabzüge zulässig.

2.9. Bauabnahme und Mängel

Die Abnahme des Werkes und die Haftung für Mängel richtet sich nach Art. 157 – Art. 180 SIA-Norm 118:2013.

Die Zession/Abtretung jedwediger Forderungen (inkl. sämtlicher Mängelrechte und finanzielle Forderungen etc.) durch den Kunden wird in jedem Falle ausgeschlossen (pactum de non cedendo).

2.10. Haftungsausschluss

Die Strasser AG Thun haftet nicht für Schäden oder Mangelfolgeschäden wegen Lieferzugs verursacht durch Ursachen, die nicht im Einflussbereich der Strasser AG Thun liegen, namentlich Ressourcenknappheit, Lieferprobleme seitens Drittlieferanten oder höhere Gewalt/Ereignisse (bspw. Erdbeben, Sturm, Pandemie etc.) liegen. Insbesondere anerkennt der Kunde Covid-19 als von der Strasser AG Thun unverschuldetes höheres Ereignis/höhere Gewalt an.

2.11. Sicherheiten zugunsten der Strasser AG Thun

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug (auch bei Teilzahlungen oder Akontozahlungen) oder sind Betreibungen hängig oder Pfändungsverfahren am Laufen oder wurde

eine Konkursandrohung ausgestellt oder ein Bauhandwerkerpfandrecht von anderen am Bau beteiligten Unternehmen vorgemerkt, dann ist die Strasser AG Thun berechtigt, ihre Leistungen so lange zurückzuhalten, bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird. Wenn die Strasser AG Thun die Sicherstellung einer Forderung verlangt hat, so kann sie vom Vertrag zurücktreten, wenn die Sicherstellung nicht innert 30 Tagen erfolgt. Die gelieferte bewegliche Ware, die nicht mit dem Bauwerk fest verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Strasser AG Thun. Die Eintragung des Eigentumsvorbehalts oder eines Bauhandwerkerpfandrechts bleibt vorbehalten.

2.12. Nutzung und Wartung

Alle Dokumente für die Nutzung und Wartung (wie Bedienungsanleitungen, Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften) werden dem Kunden nach der Bauabnahme übergeben. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde für die Wartung verantwortlich. Die Produkte sind zur Nutzung mit Innenklima zwischen 30-70 % Leuchtfeuchte (analog SIA Norm 241 Schreinerarbeiten) ausgelegt. Die korrekte Nutzung, insbesondere der Lüftungsfunktionen, ist Sache des Kunden.

2.13. Spezielle Bestimmungen bzw. Kundenobligationen bei Türen inkl. Brandschutz- und Fluchttüren

Der Kunde hat im Vorfeld der Auftragserteilung an die Strasser AG Thun, Abklärungen betreffend Sicherheit, Korrektheit der Anforderungen/Ausführungen von Brand- und Paniktürelementen inkl. Fluchtweg Absicherungen bauseits zu tätigen. Eine Kontrolle dieser Erkenntnisse durch die Strasser AG Thun erfolgt nur auf expliziten Wunsch bzw. Auftragserteilung zur Kontrolle der Angaben.

Unterlässt der Kunde eine Beauftragung der Strasser AG Thun zur Kontrolle der von ihm gemachten Angaben, so wird die Strasser AG Thun nicht schadenersatzpflichtig, wenn die Ausführungen der obengenannten Türelemente nicht den tatsächlichen Anforderungen entsprechen.

2.14. Spezielle Bestimmungen bei Veredelung zugestellter Ware / Sublidot-Lasertechnik (sublidot® by strasserthun)

2.14.1. Materialart, Qualität und Lieferkosten

Zur Sublimation können der Strasser AG Thun lediglich organische Werkstoffe (bspw. Holz) zugestellt werden. Die Materialkontrolle hat durch den Kunden zu erfolgen, bevor die Werkstoffe an die Strasser AG Thun zugestellt werden. Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Teile auf das Fertigmass zugeschnitten, eindeutig beschriftet, an die Strasser AG Thun geliefert und nach der Sublimation wieder abgeholt werden. Die Kosten der

Lieferung und Bereitstellung der zu bearbeitenden Werkstoffe sind durch den Kunden zu tragen. Sofern eine Verzollung des Werkstoffes bzw. des Endproduktes notwendig ist, ist diese durch den Kunden zu organisieren und deren Kosten durch ihn zu tragen. Zwecks Erleichterung der Reinigung nach der Sublimation, empfiehlt die Strasser AG Thun, die Werkstoffe vorgängig zu lackieren.

2.14.2. Verpackung und Rücksendung

Eine für den Versand oder Transport notwendige Verpackung ist nicht im offerierten Preis enthalten. Diese ist vom Kunden ausdrücklich zu bestellen (die Strasser AG Thun offeriert diese zusätzlich) und zusätzlich zu bezahlen. Bei Rücksendung der veredelten Werkstoffe durch die Strasser AG Thun, gehen Nutzen und Gefahr mit Postaufgabe der Ware an den Kunden über. Die Versandkosten trägt der Kunde.

2.14.3. Haftungsausschluss

Eine Schadenersatzpflicht der Strasser AG Thun bzw. ein Gewährleistungsanspruch des Kunden ist dann ausgeschlossen, wenn:

- sich optische oder farbliche Unterschiede zwischen der Bemusterung und dem Auftragsergebnis oder Schmauchspuren ergeben, die auf die organische Beschaffenheit des zu bearbeitenden Werkstoffes zurückzuführen sind. Dies ist natürlich bedingt und stellt keinen Grund zur Beanstandung dar.
- der veredelte Werkstoff bzw. das Endprodukt dem Kunden ästhetisch missfällt, ohne dass ein Verschulden der Strasser AG Thun vorliegt.
- die Qualität und Beschaffenheit des zugestellten, zu bearbeitenden Werkstoffes nicht den vertraglichen Vorgaben entspricht.
- Beanstandungen wegen materialbedingter Eigenschaften oder unzureichenden Grafikqualitäten gemacht werden.

Bei Untergang durch fehlerhafte Laserbehandlung der zugestellten Speziesware erstattet die Strasser AG Thun den entstandenen Schaden, nicht aber den Marktwert der Speziesware. Bei Gattungsware kann die Strasser AG Thun einen Ersatz von gleichwertiger Qualität organisieren.

Zugestellte Waren, welche sublimiert wurden, gelten als Unikat im Sinne von Speziesware und können sich bei einer Auflage von mehr als 1 Stück minimal voneinander unterscheiden. Schadenersatzansprüche aufgrund derartiger Unterschiede sind ausgeschlossen.

2.14.4. Werkteilstückzuordnung und Planunterlagen

Planungsunterlagen/Zeichnungen/Skizzen der zu sublimierenden Teile sind durch den Kunden pro Werkteilstück eindeutig zu kennzeichnen und sind der Strasser AG

Thun spätestens bei der Werkstoffzustellung zur Verfügung zu stellen.

2.14.5. Qualität und Aufbereitung der Grafikdaten

Der Kunde stellt der Strasser AG Thun pro Werkteil Grafikdaten mit eindeutiger Zuordnung, in der richtigen Grösse, in ausreichender Qualität und termingerecht und kostenlos in elektronischer Form zur Verfügung. Die Strasser AG Thun behandelt die Kundendaten vertraulich. Die Grafikdaten müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Massstab 1:1 mit 300 dpi (dots per inch) Auflösung
- Graustufengrafik im Format .jpg oder .png, bei einer maximalen Dateigrösse von 100 MB

Mehraufwand für die Aufbereitung von Grafikdaten mit einer unzureichenden Qualität wird mit einem Stundensatz von CHF 160.00 zusätzlich verrechnet.

2.14.6. Bemusterung

Die Musterherstellung hat aus dem vom Kunden zugestellten Originalmaterial (namentlich Plattenart, Plattenmuster, Plattenstärke, Furnierart und Furnierstärke) in einer Fläche von 500 mm x 500 mm zu erfolgen, um optische Unterschiede zwischen Muster und Auftrag weitestgehend verhindern zu können.

Die Kosten der Bemusterung werden zu 50% gutgeschrieben, sofern daraufhin die Auftragserteilung im aktuell offerierten Rahmen erfolgt.